

Dienste wirklich zu leisten. Unsere eigene Sicherheit, die Sorge um die Sicherheit für Rechtsstaat und Demokratie erfordern es aber, die Tätigkeit, die der SSD und seine Handlanger heute täglich in der Bundesrepublik und Westberlin entfalten, risikoreicher zu machen.

Es wäre daran zu denken, den § 129 des Strafgesetzbuches auf die Helfer und Angehörigen des SSD anzuwenden:

„Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, sie sonst unterstützt oder zu ihrer Gründung auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkannt werden. Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden.“

Es dürfte unstreitig sein, daß die in den Westen zielende Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes darauf gerichtet ist, strafbare Handlungen im Sinne unserer Gesetze zu begehen. Wenn der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 19. 6. 1953 schon die FDJ für eine unter § 129 StGB fallende Vereinigung erklärt hat, um wieviel mehr muß das dann erst für den Staatssicherheitsdienst gelten, dessen Tätigkeit viel gefährlicher und hinterlistiger ist. Wenn aber Schwierigkeiten für die Anwendung dieser strafrechtlichen Bestimmung deswegen auftreten sollten, weil der SSD nicht als eine „Vereinigung“ bezeichnet werden könne, so wird diesen Schwierigkeiten mit einer Gesetzesänderung durch Einfügung eines entsprechenden Begriffs in § 129 StGB begegnet werden können. Es läßt sich darüber hinaus aber auch daran denken, ein Spezialgesetz zur Bekämpfung der verbrecherischen Umtriebe des sowjetzonalen Staatssicherheitsdienstes zu schaffen. Der Erlaß eines solchen Gesetzes ist wiederholt, zum Teil unter Vorlage von Entwürfen, gefordert worden. Für die Praxis kann es letzten Endes gleich sein, zu welcher Lösung man sich entschließt: Anwendung des bestehenden Strafgesetzes, Änderung durch Einfügung eines passenden Begriffs in § 129 oder Schaffung eines neuen, selbständigen Tatbestandes. Notwendig ist eine Verstärkung des Schutzes der Bürger und der Einrichtungen der Bundesrepublik und Westberlins, insbesondere der hier für die Freiheit tätigen Menschen. Die Verstärkung dieses Schutzes würde gleichzeitig eine wesentliche Unterstützung des Widerstandswillens in der Bevölkerung der Sowjetzone bedeuten und schließlich eine präventive Wirkung gegenüber all denen haben, die bereit und geneigt sein könnten, in engere Zusammenarbeit mit dem SSD zu treten.

Zur Entlarvung von in der Bundesrepublik oder nach Westberlin geschickten SSD-Agenten ist darüber hinaus die Mithilfe der gesamten Bevölkerung erforderlich. In das Bewußtsein jedes Bürgers in einem freiheitlich-demokratischen Staat muß es dringen, daß die Verteidigung unserer freiheitlichen Ordnung zur Pflicht jedes Menschen gehört. Wenn Maßnahmen des Staates und der Gerichte gegen die sich ohne Zweifel noch mehr verstärkenden Angriffe des SSD ergriffen werden, und wenn alle Bürger an der Aufdeckung und Abwehr dieser Angriffe mitarbeiten, wird es auch dem Chef des Staatssicherheitsdienstes, seinem hauptamtlichen Apparat und seinen Handlangern klar werden, daß der Rechtsstaat keineswegs ein schütz- und wehrloses Opfer für verbrecherische Angriffe ist.